

ersten Sorgen sein. Im vollkommenen Bewußtsein seiner Episkopalrechte stellte er beim Landtage Bartholomäi 1652, unter andern Propositionen auch die auf, daß in der Oberlausitz ein evangelisches *judicium ecclesiasticum* oder Consistorium aufzurichten und die erbländische Kirchenverfassung einzuführen sei. Ob nun auch die Stände zweimal, 1610 und 1619, um ein solches selbst angesucht hatten, so war doch das Verständniß für die Rechte und Bedürfnisse der evangelischen Kirche seitdem gänzlich verloren gegangen. Man glaubte am vortheilhaftesten zu handeln, wenn man an seinen vermeintlichen Rechten hartnäckig festhielt, und die im Laufe des 30jährigen Krieges ohne Wissen und Willen der Landesherren großgezogene Cäsaropapie — *inter bella silent leges* — zu erhalten sich bemühte. Wie im Traditionsrecessen den Katholiken eine völlige Exemption ihrer Kirche von aller weltlichen Gerichtsbarkeit verbürgt worden war, so meinten dagegen die evangelischen Stände eine Losprechung ihrer Kirche von aller geistlichen Jurisdiction in ihm zu finden und so durch Fixirung des sogenannten *status quo* von 1635, den man allein auf die evangelische Kirche bezog, für ihre Bestrebungen die beste Sanction erlangt zu haben. Demnach wurde Anfangs jede, auch die zweckmäßigste Veränderung als Neuerung angesehen und zurückgewiesen und die Oberlausitzer Geschichtsforscher Knauth und Bescheff hatten nicht Unrecht, wenn sie den Traditionsrecess bei solcher Auffassung den offenbaren Hemmschuh einer gedeihlichen Verfassungsentwicklung der evangelischen Provinzialkirche nannten und in ihm eine Megide sahen, die Alles, was in ihren Bereich kam, versteinerte. Die Verhandlungen von 1652 und 53 geben dazu den überzeugendsten Beleg. Denn wie lautete die ständische Resolution auf die soeben angeführte kurfürstliche Proposition? „Es fielen, so heißt es in dem Heino'schen Werke, namentlich von Seiten der Städte, allerlei Zweifel vor, die Administration protestirte dagegen und so blieb die Sache in *suspensio*.“ Wer staunt nicht darüber und staunt nicht noch mehr, wenn er ebendasselbst lesen muß, daß im nächsten Jahre, 1653, beim Landtage Deculi sogar folgender Vorschlag zum ständischen Beschluß erhoben wurde: „Wegen des unziemlichen Fürnehmens und Widersetzlichkeit etlicher Geistlichen im Lande hielt man dafür, daß man um besorglicher Sequel willen bei dem bisher gebräuchlichen *modo* verbleiben und ein jeder Patronus oder Collator auf seines Priesters Lehre und Wandel selbst Achtung geben und nach Befinden ihn vom Bösen ab- und zum Guten anmahnen, auf nicht erfolgende Parition aber es an die kurfürstlichen Aemter zu fernerm Einsehen berichten solle¹⁸⁾.“ In Folge dieses Verbleibens bei dem bisher gebräuchlichen *modus*, wonach sich die Patrone selbst, um es nur ja nicht zur Einsetzung von Superintendenten kommen zu lassen, als die Ephoren ihrer Pfarrer wider alles kirchliche Recht und kirchliche Sitte gerirten, mochten allerdings mehrere ärgerliche Auftritte vorgekommen und einzelne Geistliche darüber in Unwillen gerathen sein, daß sie ihre Hoffnungen auf eine Aenderung der bisher zuweilen so drückenden und unstatthafter Aufsicht ihrer Patrone vereitelt sehen mußten. Denn es beschwerten sich die Stände, daß etliche Priester auf dem Lande ihre Collatores verachteten, oder auch gar wider dieselben sich auflehnten und sodann nicht *coram competenti* stehen, sich nicht vor das Gericht des Patrons stellen wollten. Demgemäß ließ der damalige Landvogt, Curt Reinecke Freiherr von Callenberg, unterm 10. Januar 1660 ein Oberamtpatent an die Landgeistlichkeit ergehen, worin ein solches Gebahren streng untersagt, sie aber